

GEHEIME GRENZZEICHEN UND GEBRÄUCHE DER BASELBIETER GESCHEIDE

Ein Beitrag zur Vermarktungsgeschichte von Muttenz und Pratteln

Von Hans Stohler

1. Einleitung

Wenn ein Bauer Grund und Boden in Besitz nimmt, so muss er darauf achten, dass sein Acker, sein Wiesland, sein Wald klar und deutlich bezeichnet sind. Ist das Heimwesen natürlich begrenzt, etwa durch ein Gewässer, einen Bach, einen See, durch einen Berggrat oder eine Fluh, dann erübrigt sich die künstliche Festlegung der Grenzlinien. Geht dagegen der eine Besitz ohne merkliche Veränderung in den andern über, so werden künstliche Grenzzeichen notwendig. Wo man sich heute mit einer schmalen Scheidfurche behilft, hob man früher einen Graben aus, wie das beim Siechenholz in der Hard noch gut sichtbar ist, das 1302 den Feldsiechen von St. Jakob verliehen wurde. Man schnitt Zeichen in die an der Grenze stehenden Bäume, die von da an als unverletzlich galten und von keiner Axt berührt werden durften, hieb Kreuze in die Felsen, eine Grenzbezeichnung, die noch heute in felsigem Gelände üblich ist. Als weitere Sicherungen wurden auffallende Objekte in die Grenzgebiete verlegt. So errichteten die Römer gerne religiöse Kultstätten in den Grenzhainen, die bei den Christen eine Fortsetzung in der Form von Grenzkreuzen und Kapellen erfuhren. Vielfach liess man Gebüsch längs der Grenze wachsen und umgab seinen Besitz mit Grün- und Holzhägen, wie es noch heute bei Viehweiden geschieht. Man schlug insbesondere Pfähle in die Grenzlinie ein und setzte grosse, witterungsbeständige Feldsteine oder zugchauene Marksteine in die Grenzfluchten.

Mit der Anbringung solcher Grenzsicherungen war es aber auf die Dauer nicht getan. Das ganze Vermarktungssystem musste auf Generationen hinaus erhalten bleiben. Daher erklärte man die Markzeichen schon in uralten Zeiten als heilig und verankerte auf diese Weise das Grenzsicherungsproblem in der religiösen Auffassung des Volkes. Das Setzen von Marksteinen, ja die Anbringung von Grenzzeichen überhaupt wurde mit einer religiösen Handlung verknüpft, um damit die Verbundenheit von Religion und Grenze stets neu zu bekräftigen. Die Römer verehrten einen besondern Grenzgott, den

Terminus, der über die Unverletzlichkeit der Grenzlinien wachte und jede böswillige Verrückung unweigerlich ahndete¹⁾). Zu den göttlichen Strafen, die den Grenzfrevler bedrohten, gesellten sich weitere erbarmungslose Sanktionen und Bussen. Konnte der Täter der Strafe Gottes und der irdischen Gerechtigkeit entgehen, so musste er, nach tief verwurzelttem Volksglauben, als feuriger Mann die verletzte Grenze auf- und abwandern, um nach dem Tode zu versuchen, die bei Lebzeiten begangene Freveltat gut zu machen und seine schwere Schuld zu sühnen: «Wär Marchstai versetzt, muess no syn Dod so lang as e brennige Ma ummegaischtere, bis d Marchstai wider am rächten Ort sy»²⁾).

Wie wollte man aber in frühern Zeiten, als es noch keine Katasterpläne gab, einwandfrei feststellen, ob die Grenzsteine noch genau am ursprünglichen Ort standen oder nicht? Wenn mehrere Marksteine zugleich verschoben waren, so konnten sie nachher wieder in einer Reihe stehen und durch ihre Ausrichtung und die Abstände gleich wie vorher füreinander zeugen. War zudem der geschädigte Besitzer gestorben, der den Standort jedes einzelnen Steines genau gekannt hatte, so liess sich die Grenzverrückung kaum mehr nachweisen. Der abgefemte Grenzfrevler entschlüpfte dem irdischen Richter und blieb ungestraft im Besitze des widerrechtlich angelegenen Bodens.

Heute freilich kann der Geometer anhand des zuverlässigen Katasterplanes jede Grenzverrückung aufdecken und korrigieren. So wurde noch im Jahre 1897 in einem Baselbieterdorf von meinem Vater eine lange Zeile von Grenzsteinen beanstandet, die man kurz vorher im guten Glauben gesetzt hatte, worauf das Gericht die Versetzung in die richtige Grenzflucht verfügte. Wieviele solche Fehler früher begangen wurden und bestehen blieben, weil sie nicht einwandfrei nachgewiesen werden konnten, wird sich nie ermitteln lassen. Einzig die vielen Überlieferungen und Sagen von böswillig verschobenen Grenzen, denen in der Regel eine wahre Begebenheit zugrunde liegt, erinnern noch an unberichtigte Grenzverletzungen in vergangenen Zeiten³⁾).

Immerhin besaßen unsere Dörfer seit Jahrhunderten eine bewährte Grenzbehörde. Sie hatten ihre *Gescheide*, die im Frühling und im Herbst alle Grenzzeichen besichtigen, allfällige Fehler beheben und kleinere Grenzstreitigkeiten an Ort und Stelle schlichteten.

Das Gescheid allein war berechtigt, im Gemeindebann Grenzsteine zu setzen, beanstandete Marksteine zu entheben und die Grenzzeichen zu entfernen, wenn eine Grenze aufgehoben wurde. Um böswillige Verrückungen der Marken durch Grenzfrevler nachweisen zu können, legten die Gescheidsmannen nur ihnen bekannte, wenig auffallende *Kennzeichen* unter die Grenzsteine. Was für Dinge man als Unterlagen verwendete und wie man diese im Boden anordnete, war das besondere Geheimnis des Dorfgescheides, dessen Mitglieder durch einen schweren Eid gebunden waren, ihr Wissen um die heimatlichen Grenzgebräuche bis in den Tod zu hehlen.

Da die allein in das Gescheidsgeheimnis Eingeweihten zum Schweigen verpflichtet waren und in einigen Gemeinden des Baseliobers noch unter Eid stehen, erhielt man bis vor kurzem nur höchst allgemeine und unbestimmt gehaltene Auskunft über die Tätigkeit der Gescheide und die von ihnen gehüteten Geheimnisse. Wie wenig darüber in weitere Kreise gedrungen ist, erhellt daraus, dass noch im Jahre 1917 «ein früherer Regierungsrat und Vorsteher des Departements des Innern, Herr Alt-Regierungsrat G. A. Rebmann in Liestal, der als Amtsperson bei Steinsatzungen an der basellandschaftlich-elsässischen Grenze anwesend war, nichts Genaueres über den Akt wusste, da auch er, als in die Gescheidsgeheimnisse nicht Eingeweihter, für so lange abtreten musste, als nach Enthebung des Steines das Geheimnis entblösst war»⁴⁾.

Auch dann noch, als nach den Neuvermessungen der Gemeinden die Gescheidsmannen ihres Eides entbunden waren und reden durften, vernahm man sehr wenig Positives. Die Baseliobers Gescheide setzten sich fast durchwegs aus bestandenen älteren Landwirten zusammen, die nicht gewohnt waren, viel Worte über ihre wichtigen amtlichen Verrichtungen zu verlieren. So sind jetzt schon die meisten frühern Gescheidsleute gestorben, ohne dass über die von ihnen befolgte Technik etwas aufgeschrieben wurde, weder über die Setzung der Marksteine, noch über die von ihnen verwendeten Geheimzeichen. Bei der Enthebung eines alten Grenzsteines können wir gelegentlich noch die im Boden verborgenen Unterlagen ermitteln und in ihrer Anordnung durch eine Zeichnung festhalten. Doch das sind Glücksfälle, weil die bisherigen ehrwürdigen Wächter an den Baseliobers Grenzlinien infolge der mit den Güterzusammenlegungen verbundenen Neuvermarkungen rasch verschwinden und selten werden.

Will man heute eine gebührende Würdigung des im Baselbiet einst ausserordentlich wichtigen Gescheidwesens vornehmen, die sich auf mündliche Mitteilungen der noch aktiv daran beteiligt Gewesenen und auf persönliche Beobachtungen stützt, dann ist es daher höchste Zeit dazu. Zweifellos gebührt der *Kommission für die Erhaltung von Altertümern* der besondere Dank aller Freunde der Heimat, weil es ihre zuvorkommende Vermittlung ermöglichte, an die noch lebenden früheren Gescheidsmitglieder zu gelangen und sie zu bitten, bei der Ausfüllung eines kleinen Fragebogens über ihre amtliche Tätigkeit behilflich zu sein. Die Antworten liefen sehr zahlreich ein, können jedoch hier nur zu einem kleinen Teil wiedergegeben werden.

Die begrüssten Gescheidsmannen werden aber gewiss schon darin den besten Dank erblicken, dass man über ihre hochgeschätzte Tätigkeit im Heimatbuch zu schreiben beginnt und auf das Gescheidswesen als vortreffliche Einrichtung zur Sicherung und Erhaltung der Grenzlinien im Baselbiet hinweist. Ebenso dürften die vielen am Schlusse erwähnten Berichterstatter erkennen, dass ihre wertvollen Mitteilungen auf fruchtbaren Boden gefallen sind, auch wenn die meisten erst später darüber lesen können⁵⁾.

Um trotz der Stoffauswahl ein einigermaßen vollständiges Bild zu vermitteln, schildern wir einerseits die Geschichte des *Gescheides von Pratteln* und führen anderseits dem Leser die Technik des *Muttenzer Gescheides* vor Augen. Für Muttenz sprachen die reichen und zuverlässigen Unterlagen, die dank den Aufzeichnungen und Bemühungen von Schatzungsbaumeister *Jakob Eglin*, Mitglied des Muttenzer Gescheides von 1903 bis 1932, vorliegen. In Pratteln erhielt ich zuvorkommend Einblick in das wohlgeordnete Gemeindearchiv und bin dafür dem Verwalter *Martin Wüthrich* zu besonderem Dank verpflichtet. Auch sah ich in Pratteln meinen Vater inmitten einer sonntäglich geschmückten Schar am Auffahrtstag um die Grenzen reiten und ging dort als Knabe mit «um e Ban».

Hat der Leser an diesen zwei Beispielen einen Einblick in die Geschichte und die Arbeit von Dorfgescheiden gewonnen, so bietet ihm der nächste Abschnitt eine knappe Darstellung der *gesetzlichen Regelung des Gescheidwesens im Kanton Baselland*, die sich auf das zuvorkommend zur Verfügung gestellte Aktenmaterial (Justiz, Gerichte, P 1, 2 und 3) des *Staatsarchivs zu Liestal* stützt, und wozu das *basellandschaftliche Vermessungsamt* einen instruktiven Plan mit den Grenzen der Gemeinden und der Gescheidssprengel leistete. Als

Abschluss folgen *einige Angaben über die geheimen Unterlagen der Grenzsteine des Baselbiets*, die den Antworten auf die oben genannte Enquête der Kommission für die Erhaltung von Altertümern entnommen sind.

Wenn notwendig, wird das geschriebene Wort durch anschauliche Bilder unterstützt und ergänzt. Ich verdanke *Hansfranz Stohler* die mustergültige Erstellung der Aufnahmen und *Hans Bühler* die vortreffliche Bearbeitung der Photographien für die Reproduktion.

Sollte dieser vornehmlich auf zwei Gemeinden beschränkte Ausschnitt aus dem Gescheidswesen die Historiographen der einzelnen Baselbieter Dörfer zur eingehenden Schilderung der Tätigkeit des heimatlichen Gescheides und seiner besonderen Gebräuche anregen, etwa in der Form, wie es letztes Jahr in den Baselbieter Heimatblättern bei der Beschreibung einer Verschiebung der Kantonsgrenze zwischen Bättwil und Benken zu lesen war oder, wie es der «Rauracher» kürzlich für Aesch bekannt gab, so hätte mein Versuch, die sich über viele Jahrhunderte erstreckenden namhaften Leistungen der Baselbieter Gescheide im Heimatbuch kurz zu würdigen, seinen Zweck erreicht⁹⁾. Dann würde sicher auch der Wunsch von Jakob Eglin in Erfüllung gehen, mit dem er seine zehn Folioseiten umfassende Antwort zum oben genannten Fragebogen abschliesst: «Im Vorstehenden hat der Unterzeichnete die Anfragen etwas ausführlicher beantwortet in der Meinung, diese uralte Institution der Gescheide, die bald auf den Sterbecat kommt, sei es wert, dass ihrer noch vor dem definitiven Verschwinden etwas näher als gewöhnlich gebührend gedacht wird.»

2. Geschichtliches über das Gescheid von Pratteln

Anno 1427, knapp hundert Jahre, bevor Basel das Dorf Pratteln erwarb, kamen Heintzmann von Eptingen und Theinge von Eptingen überein, gemeinsam eine *Dorfordnung für ihre Prattler Leute* aufzustellen, auf dass diese miteinander «dester has in friden lebent»⁷⁾. Der sechste Paragraph der Dorfordnung handelt vom Übermähen und Überackern und setzt fest: «Weler den andern übermeyer oder übererret über den margkstein us, der soll geben drey schilling»⁸⁾. Die Handhabung der aufgestellten Ordnung in Feld und Flur erfolgte zu «Brettelen», wie in einer uralten Schrift aufgezeichnet ist, durch «der margkklüten zwölfe, die -den Ban underscheiden und undergangent»⁹⁾. Die alten Prattler Grenzbehörden hatten demnach ihr

Augenmerk nicht nur auf den sichtbaren Teil der Marksteine zu richten; sie mussten auch die darunter liegenden geheimen Unterlagen überwachen.

Über die amtlichen Pflichten der Prattler Scheidleute berichtet die Eidsordnung der Eptingerleute zu Pratteln vom Jahre 1503. Darin heisst es: «Scheidlüt schweren, dem scheid gehorsam ze sind und recht zu furen und scheiden, dem minsten als dem meisten, wie recht ist und yedem sin gewissen und vernunft wyse, neyman zue lieb noch zue leid, sondern durch des woren rechten willen und alles, das wider min herren und dem scheid ist, nit ze gestatten, sondern ze rügen und ze verbessern nach scheidrecht und der ordnung mins herren, alles erberlich (ehrbarlich), getrürlich und ungevorlich nach ihrem besten vermögen»¹⁰⁾.

Darnach hatte Pratteln schon damals ein besonderes Gescheidsrecht und eine Herrschaftsordnung, auf die sich die Gescheidsmänner bei ihren Urteilen stützten. Zweifellos verwendeten sie auch schon unterirdische Grenzzeichen und gaben nur an vorher Vereidigte mündlich weiter, was man unter die Grenzsteine legte und wie man diese Dinge im Boden anordnete. Denn in einem Basler Gescheidseid vom Jahre 1491 heisst es darüber ausdrücklich, die Schidleute haben «alle häling und heimlichkeiten, die zu hälen sind, ze hälende»¹¹⁾.

Neben den Eptingern besass das Kloster *St. Alban* «ein meyerum und dingkhof» zu Pratteln und liess die Grenzen seines Besitzes durch sechs Scheidleute mit einem Obmann beaufsichtigen, die eine Schnur und Stangen mit sich führten und imstande sein mussten, damit Ausmessungen vorzunehmen¹²⁾. Bei ihren amtlichen Ausgängen richteten sie gleich wie die Bannwarte ihre Aufmerksamkeit vornehmlich «uff die lochböum, lochenen und marchstein»¹³⁾. Das Wort Loch hat hier nicht den Sinn von Loch = Vertiefung. Es stammt von dem althochdeutschen «lah» oder «laha» ab und bedeutete das Zeichen, meist ein Kreuz, das zum Beweis ihrer Echtheit als Grenzmarke in Bäume und Felsen eingeschnitten und eingehauen wurde. Man sprach dann von Lach- oder Lochbäumen und von Lach- oder Lochsteinen oder kurz von *Lochen* oder *Lohen*. Meistens bezeichnete man das ganze Grenzzeichen, den sichtbaren und den im Boden unsichtbaren Teil, als Loche oder Lohc, während man jetzt bei uns unter den Lohen nur noch die geheimen Unterlagen unter den Grenzsteinen versteht¹⁴⁾. An den alten Namen für die Mark-

Gescheidsleute zu wählen hatte. Diese amtierten unter einem Mitglied des Bezirksgerichts, das aber nur in Streitfällen, nicht bei gewöhnlichen Steinsatzungen zuzuziehen war. Die Reduktion des Gescheids auf die vorgeschriebene Zahl erfolgte durch das Los¹⁶⁾.

Unter der Herrschaft der Mediationsakte wurde das Gescheid in alter Form wieder hergestellt und erhielt seine früheren richterlichen Befugnisse zurück. Aber die nachfolgende Restauration führte von 1815 an zu einer erneuten Einschränkung der Gemeindehoheit. Die drei Dörfer Münchenstein, MuttENZ und Pratteln, die zur Vogtei Münchenstein gehörten, wurden zu einem Gescheidsprengel zusam-

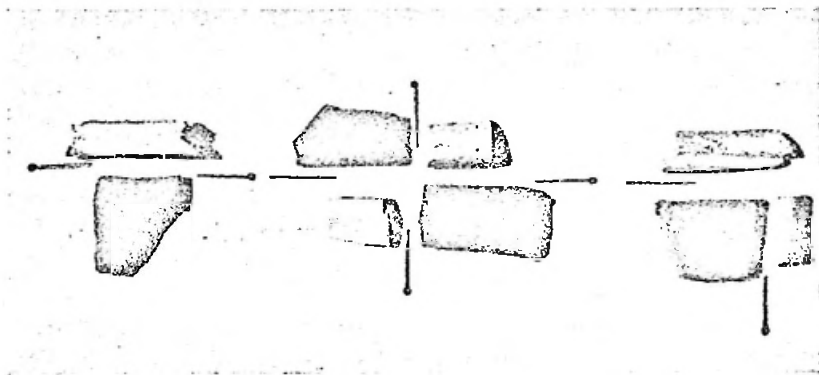


Bild 1. Prattler Lohen aus Röhrenknochen und Ziegelstücken unter einem
 a) Läuferstein b) Kreuzstein c) Eckstein
 (Die Zündhölzchen zeigen die Richtung der Grenzen an.)

mengezogen, der neun Gescheidsmannen unterstand, und zwar wählte jedes Dorf drei Vertreter in das gemeinsame Gescheid.

Für die Verminderung der Gescheide führte die neue Obrigkeit folgende Gründe an:

«Vor mehr als zehu Jahren wurde aus Nachsicht gegen örtliche Vorurteile die alte Einteilung der Gescheide wieder hergestellt.

Weil aber die Erfahrung, wie vor Zeiten schon, wieder bewiesen hat, dass die Vervielfältigung der Gescheide teils in manchem Sprengel Mangel an tauglichen Richtern und Schreibern verspüren lässt, dass die geringe Anzahl der Gerichtstage, besonders in kleinen Sprengeln, die Parteien verkürzt und die Richter aus der Übung bringt, dass endlich auffallende Verschiedenheiten in den Rechtsübungen, so klein auch das Land ist, nach und nach veranlasst wer-

steine erinnert nach R. Oeri-Sarasin der Flurname Lachmatt an der Grenze zwischen Muttenz und Pratteln; doch können dort auch die vielen frühern Wasserlachen bestimmend gewesen sein. Beim Lachenköpfli zwischen Muttenz und der Schönmatt dagegen fällt dieser Einwand dahin.

Böswillige Verrückung von Lohen wurde streng geahndet. Eine Kleinbasler Gerichtsordnung vom Jahre 1534 gibt uns auch für Pratteln bedeutsamen Aufschluss. Es heisst darin: «Wer einen Markstein mit geferden (mit Absicht) verrückt, verendert oder uswürft, ohne der marklütten wüssen, der verfallt lib und guet»¹³⁾.

In welcher Zeit das Prattler Gescheid entstand und wer ihm seine bedeutsame Ordnung für Feld und Flur übertrug, liegt im Dunkeln. Wir können nur feststellen, dass die Prattler Gescheidsleute schon vor einem halben Jahrtausend den gleichen Schwur leisteten, den der Landrat im Namen des souveränen Volkes im Jahre 1846 erneut bekräftigte und der Statthalter noch in unserem erlauchtem Jahrhundert von jedem neuen Gescheidsmann verlangte.

Kurz: Wir treffen bei den ersten Bewohnern von Pratteln, von denen wir sichere Kunde haben, bei den dortigen Eptinger- und St. Alban-Leuten, die nämlichen Gescheidsbräuche an, die in einigen Baselbieter Gemeinden noch heute beobachtet werden. Was die Prattler Gescheidsleute unter die Grenzsteine legten und zu verheimlichen hatten, steht allerdings nirgends aufgeschrieben. Albert Nägelin, ein früherer Gescheidsmann von Pratteln, teilte mir mit, dass man zu seiner Zeit Röhrenknochen und Ziegelstücke unterlegte, und stellte die in *Bild 1 b* festgehaltenen Lohen her. Zweifellos geht diese Art der Belohnung weit in die Vergangenheit zurück, was die kürzlich unter alten Marksteinen im «Grüssen» gefundenen Lohen beweisen, die aus denselben Materialien bestehen und in *Bild 1 a* und *1 c* dargestellt sind. Die drei Bilder weichen nur deshalb voneinander ab, weil sich die Anordnung der Unterlagen nach der Art des Grenzpunktes richtete. Die Lohen in *Bild 1 b* gehören zu einem Grenzpunkt, in dem sich zwei Grenzlinien rechtwinklig schneiden. *Bild 1 c* entspricht einem Eckpunkt, in dem zwei Grenzlinien zusammenstossen, und *Bild 1 a* einem Läuferstein, der in einer geradlinig durch den Punkt verlaufenden Grenzlinie steht.

Nachdem das Prattler Gescheid durch Jahrhunderte bestanden hatte, erlebte es während der französischen Revolution einen Einbruch in seine Sitten und Gebräuche, indem Pratteln nur noch vier

den, so wollen wir die Anzahl der Gescheide einstweilen etwas vermindern, bis unsere Mitbürger es einsehen werden, dass zum Besten des Ganzen in jedem Bezirk nur ein Gescheid sein sollte.»

Zu dem Mangel an tauglichen Gescheidsrichtern mögen die durch die französische Revolution hervorgerufene rechtliche Unsicherheit, der mehrmalige Wechsel der Staatsform und das Fehlen guter Schulen wesentlich beigetragen haben, was jede tüchtige Ausbildung der Jugend in den einzelnen Dörfern erschwerte. Der junge Kanton Baselland hat sicher wohl daran getan, als er möglichst rasch die Bezirksschulen ins Leben rief, um gut ausgebildete Bürger zu erhalten.

Aus den aufschlussreichen Notizen von *Johann Martin* über *Pratteln zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, von denen sich eine Zusammenstellung im Gemeindearchiv befindet, erfahren wir folgende Einzelheiten über Gebräuche des Prattler Gescheids:

«Die Behörde war die einzige, gegen deren Sprüche und Bestimmungen keine Appellation stattfinden konnte. Was da gemacht und gesprochen wurde, fand keine Widerlegung.

Wenn ein Gescheidsmann vor 1834 gewählt wurde, so läutete man mit der hintern Glocke, mittags oder abends. Der neugewählte Gescheidsmann wurde in der Mitte des Gescheids hinausbegleitet und zu einem Grenzstein geführt, neben dem eine etwa vierzig Fuss hohe Stange aufgestellt war, die oben drei Roggenschäube trug; diese wurden angezündet, und während des Brennens wurde vom Gescheidspräsidenten unter dem Feuer der Gescheidseid verlesen, den ihm der Gewählte nachsagen musste. Darin stand u. a.: Er dürfe niemand Unrecht tun, sonst werde seine Seele ins Fegfeuer wandern. Darauf wurde der Stein gehoben. Der Gescheidspräsident erklärte dem Neuling die Lohen, und der Akt war fertig.

Beim Steinsetzen durfte man nicht sagen ein Loch, sondern eine Grube; ansonst gabs drei Batzen Busse. Es durfte niemand über die Gescheidsstecken, wenn sie an dem Ort standen, wo der Stein hinkam, ansonst fünf Batzen Strafe. Auch musste jeder, wenn er den Stecken, der in der Grube stand, oder dessen Heft berührte, den Hut abziehen. Mit dem Anrühren des Steckens gab man die Einwilligung, es sei so recht. Darauf wurde der Stein dort gesetzt.

Die Gescheidsmänner trugen vor 1830 schwarze Mäntel, wenn das Gescheid ausging. Das Gescheid hatte vor den Dreissigerjahren keinem Richter Rede zu stehen.»

Was uns Johann Martin hier erzählt: Das Anfrichten einer hohen Stange mit der heiligen Dreizahl von Roggenbüschen, die feierliche Leistung des Gescheidseides unter einem lodernden Feuer, der mahnende Hinweis auf das Fegefeuer in einer seit dreihundert Jahren ausschliesslich reformierten Gemeinde, das Enthlössen des Hauptes bei der Berührung des Gescheidstabes und die schwarze Kleidung haben mit der eigentlichen Steinsetzung rein nichts zu tun. Alle diese Dinge deuten auf uralte Bräuche und symbolische Handlungen im Gescheidswesen des Baselpbietes hin, deren Ursprung im Dunkeln liegt; doch stehen sie offensichtlich im Einklang mit der frühern Auffassung von der Heiligkeit der Grenze und der Grenzzeichen und dürften zum Teil bis auf die Besiedlung unserer Täler durch die Römer zurückgehen.

Die beschriebene eigenartige Eidesleistung entsprach keineswegs nur einem lokalen Prattler Brauch. Sie war für den ganzen Kanton gesetzlich geregelt und galt für die Gescheide der Stadt und des Landes. Es heisst in der kantonalen Verordnung vom 24. August 1811: «Wir Bürgermeister und Rat des Kantons Basel haben in Betrachtung, dass es zweckmässig seye, dass die sämtlichen Gescheidsrichter im Kanton auf eine und dieselbe Art in Eid genommen werden, zu verordnen angemessen erachtet:

So oft ein neuer Gescheidsrichter erwählet worden, wird der Gescheidspräsident das E. Gescheid bei einem Allmends- oder Güterstein versammeln und durch einige Gescheidsrichter denselben entheben, die Lohen aufdecken, aber mit einem Fell oder sonst etwas genau zudecken lassen. Alsdann soll ein an einer Stange aufgestellter Strohschaub angezündet, und während derselbe brennt, die sämtlichen Gescheids-Richter in einem Kreis darum versammelt, und der neue Gescheids-Richter nach folgendem Eidsformular mit aufgehobenem Daumen und zwei Fingern der rechten Hand durch den Gescheids-Präsidenten solchergestalten in Eid genommen werden, dass derselbe alle Worte dieses Eides deutlich und vernehmlich nachsprechen soll. Nach Beendigung der Eidesleistung können die Lohen aufgedeckt, dem neuen Richter die Zeichen erklärt und der Stein wieder gesetzt werden.»

Als Eidesformel war dazu vorgeschrieben:

«Ich verspreche hiemit, die Geheimnisse, Marchen und Lohen, so bei den Steinsatzungen vorgenommen und gebraucht, auch mir

jetzt oder in das Künftige offenbaret werden, die Tage meines Lebens keinem Menschen (aussert denen, welche vom E. E. und W. W. Rat an E. E. Gescheid verordnet werden) zu entdecken, sondern solches bei mir geheim zu halten bis in meinen Tod und Absterben, getreulich, ehrbarlich und ohne alle Gefährden, das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe!»¹⁷⁾

Der Übergang von Pratteln zum neuen Kanton Basellandschaft brachte im Gescheidswesen zunächst keine Änderung. Die bevollmächtigten Gemeindeausschüsse beschlossen am 25. März 1832 im Rathaus zu Liestal:

«Werden die Gescheids- und Zivilgerichte von neuem in Verpflichtung genommen, in Tätigkeit gesetzt und nötigenfalls ergänzt.»

An einzelnen Orten stellten sich jedoch bald Unzukömmlichkeiten ein, auf die der Obergerichtspräsident den Regierungsrat 1845 und 1846 ernstlich hinwies. Wie daraufhin der junge Kanton sein Gescheidswesen durch ein klares Gesetz sicher verankerte, wird unten geschildert. Für Pratteln brachte das neue Gesetz die Vereinigung mit Augst zu einem gemeinsamen Gescheidsprengel und ein gemeinsames Gescheid, das bis ins zwanzigste Jahrhundert hinein die Marksteine der beiden Dörfer setzte und überwachte. Zugleich wurde das Gescheid angehalten, über seine Tätigkeit genau Buch zu führen. Wir können daher anhand der authentischen Eintragungen des Gescheidsschreibers einen Einblick in die Arbeiten der Grenzbehörde von Pratteln und Augst gewinnen. So schreibt dieser:

2. November 1856:

Im Heulenloch neben Jb. Dill-Schwob und dem Mayenfelsergut drei Steine enthebt und wieder nach dem Plan vom Mayenfelsergut gesetzt, indem dieselben infolge eines Erdrutsches aus ihrem gehörigen Platz gekommen.

20. Juni 1859:

Anlässlich des Gescheidsaugenscheins bei Jb. Dill Gdrt. und Nikl. Pfirter Beck, im Beisein von drei Experten des Titl. Bezirksgerichts, wurde gütlich abgemacht, soll nach der unterm 3. März stattgehabten Auspfählung gesteiht werden.

26. Juli 1859:

Am 26. Juli 1859 wurde das Gescheid von Pratteln vom Titl. Bezirksgericht Liestal zu einem Augenschein, resp. Steinenthebung und Untersuchung in den Zettel bei Giebenach betreffend Bannstreitigkeit

berufen. An Ort und Stelle angekommen, konnte nach Verlesung der Akten und langem Reden und Streiten der Parteien wegen endlicher dagegen eingelegter Protestation doch nichts vorgenommen werden, und man musste sich also unverrichteter Sache ab dem Platz begeben.

22. April 1861:

Bericht des Gescheids Pratteln über die Bannsteinuntersuchung im sogenannten Zettelgraben zwischen den Gemeinden Giebenach und Arisdorf:

Auf den 22. April 1861 wurden wir Gescheidsmänner von Pratteln vom Titl. Bezirksgericht Liestal zur Untersuchung der Bannsteine im sog. Zettelgraben zwischen Arisdorf und Giebenach berufen.

An Ort und Stelle angekommen, wurde nach Verlesung der bezüglichen Akten die Untersuchung vorgenommen, von deren Ergebnis wir folgende Mitteilung machen:

Der zweite enthobene Stein Nr. 32 weist in gerader Linie abwärts auf den Stein Nr. 33, somit also um etwa 40 Fuss oberhalb des Steines vorbei, der die Jahrzahl 1814 trägt. Auch der Stein No. 33 weist in gerader Linie aufwärts auf den Stein No. 32, also ebenfalls nicht auf den Stein von 1814.

Da nun die beiden Steine No. 32 und 33 ganz richtig aufeinander weisen und keiner von denselben auf den Stein mit der Jahrzahl 1814 weist, so glauben wir, dass die Banngrenze zwischen den Gemeinden Giebenach und Arisdorf *nicht* über den Stein vom Jahrgang 1814 gehe, sondern in gerader Linie abwärts auf den Stein No. 33, und wäre also der Stein, der die Jahrzahl 1814 trägt, nicht in der Bannlinie zwischen den Gemeinden Giebenach und Arisdorf und somit auch nicht als Bannstein zwischen diesen beiden Gemeinden anzusehen.

21. Februar 1863:

Am Hülftengraben zwischen Martin Stohler-Dill und Johann Meier, alt Lehrer in Frenkendorf, ausgesteint, und zwar wurden die Steine auf der Seite des Grabens gegen Martin Stohler-Dill gesetzt, so dass es von jedem Stein noch 8 Fuss bis an die Grenze von Martin Stohler und Joh. Meier geht.

21. Februar 1863:

Bei der Anstalt Augst, der Ergolz nach, sechs Kantonssteine gesetzt und vier enthebt im Beisein von den Herren Statthalter und Strasseninspektor.

Diese prägnanten Protokolle tragen alle die Unterschrift von Niklaus Stingelin, Gescheidsschreiber, der als Gescheidspräsident im Jahre 1888 letztmals genannt wird. Zwei Jahre später brechen die klaren Eintragungen ohne jede Grundangabe plötzlich ab.

3. Setzung und Belohnung der Marksteine durch das Muttenger Gescheid

Wenn wir über die Gebräuche des Gescheides von Muttenz so gut orientiert sind, so verdanken wir das der freundlichen Mithilfe von Jakob Eglin, Schatzungsbaumeister, der während vierzig Jahren die abschnittsweise Regulierung des Gemeindebannes leitete. Er nahm sich nicht nur die Mühe, die Setzung eines Grenzsteines nach Muttenger Art ausführlich zu beschreiben, sondern auch den Vorgang anschaulich vorzuführen. Wir halten uns hier an seine Beschreibung und ergänzen das geschriebene Wort durch einige Bilder, die bei einer improvisierten Steinsetzung im Herbst 1944 aufgenommen wurden, um die einzelnen Etappen der Tätigkeit der Muttenger Gescheidsmannen festzuhalten. Dabei setzt allerdings entgegen der gesetzlichen Vorschrift ein einzelnes Gescheidsmitglied den Grenzstein. Von den zwei damals noch lebenden frühern Gescheidsmannen des Dorfes konnte damals nur noch Jakob Eglin ausgehen und mitarbeiten.

Nach seinen Angaben trug das Muttenger Gescheid in letzter Zeit bessere Werktagskleidung. Früher jedoch, als es sich nicht nur um das Setzen, Aufrichten und Entheben der Marksteine handelte, als das Gescheid noch Grenzstreitigkeiten schlichtete und entschied, somit gewisse richterliche Funktionen ausübte, trugen die Gescheidsleute bei ihren Handlungen schwarze Kleidung und schwarze Kopfbedeckung.

Als Werkzeuge dienten Karst und Schaufel; im Wald und bei steinigem Boden kamen noch Locheisen und Pickel dazu. Zum Abstecken benützte man den traditionellen *Gescheidstecken* von 1,2 m Länge, unten mit einer Metallzwinde beschlagen und oben zur Erleichterung des Visierens mit einem weissen Griff versehen, den der Dorf-drechsler aus einem Röhrenknochen gedreht und kunstvoll poliert hatte, so dass er wie Elfenbein aussah. Der Stock war durch eingeschlagene kleine Messingnägeln im Fussmass eingeteilt und galt als das Amtssymbol der Gescheidsleute, das man in Ehren hielt und anscheinend früher dem Gescheidsmann ins Grab mitgab. So legte man

noch dem am 25. Januar 1895 verstorbenen Gescheidspräsidenten von Muttentz, Jakob Heid, seinen in Ehren getragenen Gescheidsstecken in den Sarg.

Wie man bei einer Steinsetzung begann, veranschaulicht unser *Bild 2*. Ein Gescheidsmann hielt den Mittelpunkt einer Zehnschuhlatte über den im Standort eingeschlagenen Pfahl, bis seine Kollegen an den beiden Stirnseiten der Latte kleine Sicherungspfähle eingeschlagen hatten. Auf diese Weise fixierte man den Grenzpunkt in zwei zueinander senkrechten Richtungen und konnte ihn nach der

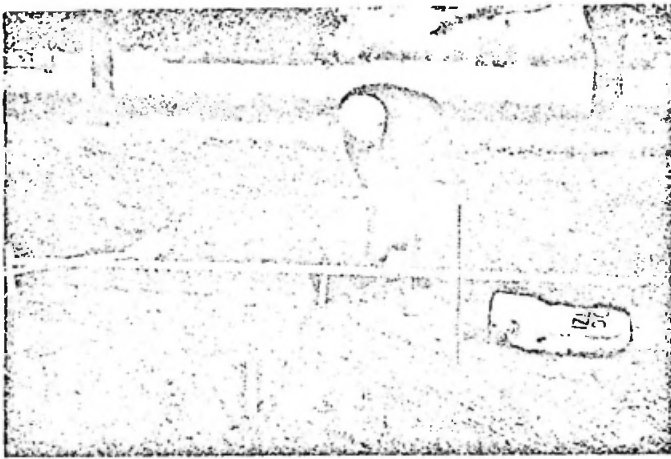


Bild 2. Sicherstellung des Grenzpunktes vor dem Ausheben der Grube.

Entfernung des Standortpfahls sowie insbesondere nach Aushebung der Grube leicht rekonstruieren und genau überprüfen. Denn hielt man die Latte zwischen zwei einander gegenüberliegende Sicherungspfähle, so befand sich ihre Mitte jeweils im Grenzpunkt.

Nach der Anlage und Vertiefung der Grube holte ein Gescheidsmann die bisher in einer Ledertasche vor unberufenen Augen wohlverwahrten Lohen — in Muttentz sagte man die *Loogen* — hervor und legte sie, sofern sich im Standort, wie im vorliegenden Falle angenommen war, zwei Grenzlinien rechtwinklig schnitten, in der Form eines Kreuzes auf den Grubenboden.

Die Muttentzer Lohen bestanden zunächst aus einem kleinen Ziegelstück, das vermittelst Latte und Senklot genau auf den Grenz-

punkt eingestellt wurde, damit es ihn, wie man sagte, im Boden bezeuge. Hiezu gehörten in unserem Falle vier weitere Bruchstücke von Ziegeln, jedes 6 bis 7 cm lang und 3 bis 4 cm breit, die auf der einen Seite mit einem Rebmesser etwas zugespitzt wurden. Sie kamen so in die Grube zu liegen, dass ihre Spitzen nach den vier Nachbarsteinen zeigten und die Richtungen der vom Punkt ausgehenden Grenzlinien angaben (*Bild 3*). Hatte ein Grenzstein bloss eine Richtung auszuweisen, so legte man zwei der zugespitzten Loogen in die Grube. Auch bei einem Eckpunkt genügten zwei zugespitzte Loogen



Bild 3. Die mit enthlösstem Haupte eingelegten Lohen.

zur unterirdischen Angabe der Grenzrichtungen; gingen dagegen drei Grenzlinien vom Standort aus, so verwendete man drei der zugespitzten Loogen (*Vgl. Bild 4*).

Man achtete peinlich darauf, dass die Loogen in Erde eingebettet wurden, die in Farbe und Beschaffenheit vom umgebenden festen Boden abwich. In unauffälliger Weise vergrösserte man dadurch das geheime Grenzzeichen und erleichterte das Auffinden der Loogen bei einer Überprüfung der Grenze durch das Gescheid. Waren die Loogen sorgfältig mit Latte und Senklöt ausgerichtet und mit einer Schicht ebenfalls anders beschaffener Erde, gewöhnlich mit Humus, überdeckt, so hoben die Gescheidsmannen den Stein vorsichtig in

die Grube und stellten ihn vorerst von Auge auf die Grenzlinien ein (Bild 5).

Darauf folgte das genaue Einrichten mit Hilfe der Latte und der vier Sicherungspfähle. Zugleich begann man mit dem Einschaukeln der ausgehobenen Erde. Zwischenhincin kontrollierten die Gescheidsleute die Übereinstimmung des Steines mit dem Grenzpunkt und traten das eingeschüttete Material fest, damit der Grenzstein sicher und fest im Boden verankert war (Bild 6a). Noch eine letzte

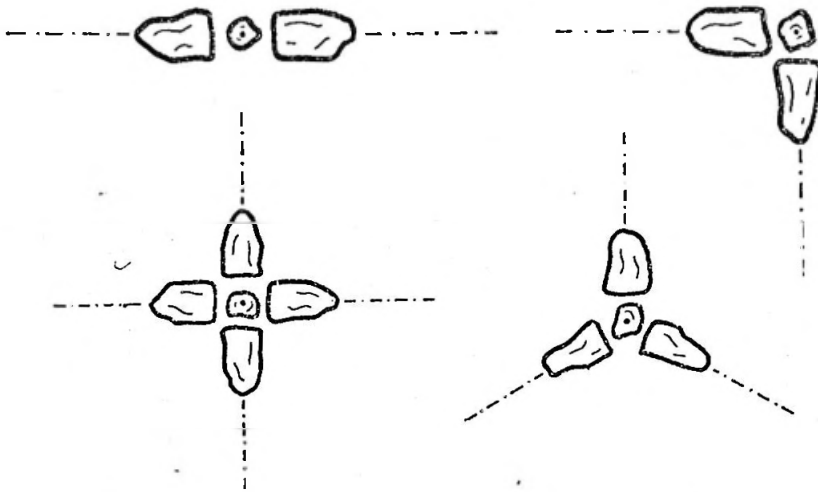


Bild 4. Belohnung verschiedener Grenzsteine.

Oben: Läuferstein, Eckstein. Unten: Kreuzstein, Triangelstein.

Überprüfung (Bild 6b), dann eine rasche Reinigung des Arbeitsplatzes (Bild 7) und der Grenzstein war getreu nach den Regeln des Muttener Gescheides eingesetzt. Nach den Bildern trägt er die Buchstaben D und G sowie die Jahrzahl 1721. Er wurde demnach schon vor mehr als 200 Jahren zur Abgrenzung von Deputatengut, d. h. von kirchlichem Grundbesitz, in den Muttener Boden eingegraben.

Bei dieser Arbeit wurde das Gescheidsgeheimnis treu bewahrt. Kinder wies man weg. Waren Erwachsene zugegen, so wurden sie höflich, aber bestimmt ersucht, soweit zurückzutreten, dass sie weder die Loogen erkennen noch den Vorgang beim Setzen der Zeichen beobachten konnten. Selbst der Geometer sowie jede andere Amtsperson, gleichgültig welcher Stellung und welchen Ranges, mussten abtreten,

solange das Geheimnis des Gescheides offen lag. War Einblick von einem Fenster aus möglich, so liess man die Holzläden schliessen.

Das Mitglied des Gescheides, das die Loogen in die Grube legte, tat das immer mit entblösstem Haupt, gleich wie der Landmann, der früher in MuttENZ vor dem Ausstreuen des Samens die Kopfbedeckung weglegte. Beide Bräuche deuten auf einen religiösen Ursprung hin: Der eine erinnert an die frühere Auffassung von der Heiligkeit der

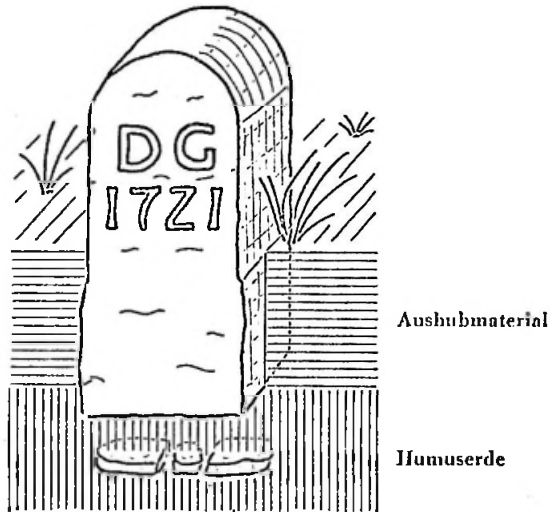


Bild 5. Anordnung des Steines, der Lohen und der eingeschaufelten Erde in der Grube.

Grenze und der Grenzmarken, der andere an die heilige Gottesgabe, das Brot, das aus den Körnern entkeimen soll. Sodann enthielt sich das Gescheid bei seinen Ausgängen und Amtshandlungen jedwelcher alkoholischer Getränke. Man arbeitete immer ohne das sonst übliche «Znüni» und «Zobe». Dagegen war es Brauch, dass man nach getaner Arbeit noch bei einem Glas Wein beisammensass.

Anno 1903 begann im nordöstlichen Teil des MuttENZer Bannes und damit auch auf dem Gebiet, auf dem sich seit 1919 der grosse Güterbahnhof befindet, die Feldregulierung und Neuvermessung. Für die Vermarkung der neugeschaffenen Grundstücke schrieb das kantonale Gesetz über Vermessungen und Grundbuch keine Belohnung mehr vor. Selbst das Setzen der Marksteine brauchte im regulierten Gebiet

nicht mehr durch das Gescheid zu geschehen und konnte vom Geometer übernommen werden. Durch eine spezielle Vereinbarung wurde trotzdem das Gescheid mit der Neuvermarkung betraut, und dieses beschloss, die Belohnung beizubehalten, jedoch Unterlagen zu verwenden, die von den bisherigen wesentlich abwichen. Man verfertigte aus Sand, Zement und rotem Ocker schön geformte Loogen, die auf der Oberfläche das Schweizerkreuz trugen (Bild 8a). Sie wurden wie die bisherigen unter die Grenzsteine gelegt und streng geheim



Bild 6a. Stellen des Steines auf die Humusschicht.



Bild 6b. Überprüfung der Lage des Steines anhand der Zehenschuhlatte.

gehalten. Nach einigen Jahren kehrte man jedoch wieder zur alten Belohnung zurück, weil man die Ziegelstücke für geheimer, zweckmäßiger und vor allem für zuverlässiger ansah.

Während der Jahre 1919 bis 1924 wurde der westliche Teil des Muttenger Bannes reguliert, und wieder erfolgte die Vermarkung durch das Gescheid. Obwohl das Gescheidsgeheimnis aufgehoben war, entschied man sich trotzdem wieder für eine unterirdische Sicherung der neuen Marksteine. Nachdem die Erde ausgehoben war, senkelte man wie bisher den Grenzpunkt auf den Boden der Grube hinunter. Über die entstandene kleine Vertiefung legte man aber kein Ziegelstück als Zeuge für den genauen Grenzpunkt, sondern vergrößerte sie mit dem Locheisen und steckte einen kegelförmigen Tonzapfen mit eingepresstem Baselbieterstab in die erweiterte Öff-

nung hinein (*Bild 8 b*). Hierauf wurde die Lage des Tonzapfens kontrolliert, dann eine Schicht Erde eingeschüttet, die in der Beschaffenheit vom umgebenden Boden abwich, und schliesslich der Stein, wie wir oben beschrieben haben, sorgfältig eingesetzt und überprüft.

Beim Restteil des Gemeindebannes, dessen Regulierung 1929 bis 1938 stattfand, sah man auf Antrag des Vermessungsamtes von jeder



Bild 7. Säuberung des Arbeitsplatzes.

unterirdischen Sicherung der neuen Grenzmarken ab, weil man es in Anbetracht der Zuverlässigkeit der neuen Katasterpläne nicht mehr als notwendig erachtete. Die Steinsetzung erfolgte durch beigezogene Hilfskräfte unter der Aufsicht und der Kontrolle des Geometers. Damit war dem Muttener Gescheid die letzte, ihm noch verbliebene Aufgabe entzogen. Es hatte sang- und klanglos aufgehört zu existieren. Fortan wurden alle Vermessungen, Mutationen und Vermarkungen durch das Vermessungsamt vorgenommen. Das Gescheid von Muttentz gehörte der Geschichte an. Zugleich erwuchs dem Heimathbuch eine schöne Aufgabe. Es ist seine Pflicht, dem

Baselbietervolk von den Gescheidsmannen, die seine Grenzlinien betreten, und ihren eigenartigen Gebräuchen zu erzählen und dafür zu sorgen, dass beide nicht in Vergessenheit geraten.

4. Die Organisation der Gescheide im Kanton Basel-Landschaft

A. Die frühere Einteilung des Baselbiets in Gescheidssprengel

Wenn wir etwas näher auf die Einteilung des Baselbiets in Gescheidssprengel eintreten, so entspricht das nicht bloss der hier gestellten Aufgabe. Die Vereinigung von Dörfern unter einem Gescheid deutet auf frühere Bindungen hin, die der Erforschung wert sind, da sie uns Aufschlüsse über das Zusammenleben der Menschen in unseren Tälern vermitteln.

Allerdings wurde über die Zugehörigkeit eines Dorfes zu einem bestimmten Gescheidssprengel höchst wenig aufgezeichnet, weil diese,



Bild 8. Moderne Muttener Looge.

a) mit dem Schweizerkreuz, b) mit dem Baselbieterstab.

wohl auf einer Jahrhunderte alten Tradition fussend, seinerzeit jedermann bekannt und selbstverständlich war. Einen Überblick über die Gescheidssprengel und die Mitgliederzahlen der Gescheide, der allerdings nicht lückenlos ist, da insbesondere die damals noch bischöflichen Gemeinden des Birsecks fehlen, gibt das heimatkundlich bedeutsame Werk von Daniel Bruckner: *Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel*. Es erschien in sechs Bänden während der Jahre 1748 bis 1763 und ist reich mit Landschaftsbildern und Landkarten ausgestattet. Dass Bruckner auch dem Gescheidswesen seine Aufmerksamkeit geschenkt hat, geht schon daraus hervor, dass er auf S. 777/778 die Gescheidsordnung von Riehen abdruckt, die dem Dorfe am 9. Heumonat 1548 gegeben wurde.

Beim Amt Münchenstein, das er zuerst beschreibt und zu dem Muttens und Pratteln gehörten, finden sich keine Angaben über

Marchleute und Gescheidsrichter; doch haben wir oben gesehen, dass Pratteln schon um 1400 der Marchleute zwölf besass, die «den Bann unterschieden». Zur gleichen Zeit wird, wie Jakob Eglin herausgefunden hat, das Muttенzer Gescheid in folgenden Posten der Basler Ratsrechnung genannt:

1479: Item 9 Schilling dem Gescheid zu Muttенz.

1500: Dem Vogt von Muttенz 2 Pfd., verzehrt durch die Scheidlüt, als miner Herrn gemarchet hand.

Offenbar erkannte Bruckner die Lücke in seiner Berichterstattung über das Amt Münchenstein; denn in den spätern Bänden, die von den weitern vier Ämtern berichten, erwähnt er durchwegs die Gescheide und gibt die Gescheidssprengel mit der Anzahl der Gescheidsrichter an, die jedes Dorf in sein Gescheid zu wählen berechtigt war.

Im *Amt Liestal* wählen Frenkendorf-Füllinsdorf-Giebenach 5, 4 und 3 Vertreter in ihr Gescheid,
Liestal-Lausen-Seltisberg deren 10 (?), 1 und 1.

Zum *Amt Farnsburg* schreibt Bruckner (XVIII 2170/2171):

«Beim Feldgericht oder Gescheide ist eine Gewohnheit zu bemerken, welche sehr alt und viele Völker noch beobachten.

Wenn nämlich ein Stück Land frischerdings ausgemarchet und einem jeden Anstösser sein Teil angewiesen wird, so wird ein Zweig abgehauen und in den Boden gesteckt; wird nun dieses Zeichen von den streitenden Parteien angerühret, so hat aller Hader ein Ende. Diese Gewohnheit wird auch in Afrika beobachtet; denn man liest in den neuern Reisebeschreibungen, dass, als die Franzosen im Jahre 1701 in der Landschaft Infini an der Goldküste von Guinea einiges Land zu besitzen beehrten, so kam der Hauptmann des Königs Akasini zu ihnen, liess einen Ast von einem Baum abhauen, gab solchen dem französischen Hauptmann, um ihn in die Erde zu stecken, und liess denselben von allen anwesenden Franzosen berühren, zum Zeichen, dass sein König die Gegend um diesen Ast zur Erbauung eines Forts übergebe, wobei denn mutig herumgetrunken wurde.»

Als *Gescheidssprengel des Amtes Farnsburg* werden genannt:

Anwil mit 7 Gescheidsmännern,

Sissach-Böckten-Itingen mit 8, 2, 2 und dem Untervogt,

Buus mit 7,
 Gelterkinden-Tecknau-Diepflingen-Ormalingen-Rickenbach (?),
 Kirchberg-Rünenberg mit 3 und 4,
 Maisprach mit 7,
 Oltingen mit 8 und dem Untervogt,
 Zeglingen mit 7,
 Zuuzgen mit 8,
 Wintersingen-Nusshof-Hersberg mit 5, 1 und 1,
 Arisdorf-Baselaugst mit 8 und 1 Gescheidsmännern,
 Hemmiken (?) und Wenslingen (?).

Im *Amt Homburg* wählen Häfelsingen, Buckten, Känerkinden, Läu-
 felfingen, Rümlingen, Thürnen, Wittinsburg 6 Gescheidsleute aus
 verschiedenen Dörfern, die dem Untervogt unterstehen.

Im *Amt Waldenburg* wählen

Waldenburg-Langenbruck-Oberdorf-Niederdorf-Liedertswil
 4, 2, 4, 2 und 2 Gescheidsleute,
 Arboldswil-Titterten 6 und 6,
 Bennwil-Hölstein-Lampenberg 4, 4 und 4,
 Eptingen-Diegtten-Tenniken 2, 4 und 2,
 Bubendorf-Ramlinsburg 8 und 2,
 Ziefen-Lupsingen 9 und 2,
 Bretzwil 6, dazu kommen je 2 von Reigoldswil und Lauwil,
 Reigoldswil 10, dazu 2 von Lauwil.

Auf die vorübergehenden Änderungen während der Helvetik und
 der Mediation ist oben bei Pratteln hingewiesen worden. Wir erwäh-
 nen hier nur die Gescheidssprengel in der Landschaft von 1815 bis
 zum Inkrafttreten des Basellandschaftlichen Gesetzes über die Orga-
 nisation der Gescheide vom Jahre 1846. Nach einer Handschrift im
 Basler Staatsarchiv umfasste der spätere Kanton Basellandschaft
 folgende 18 Gescheidssprengel, in denen die einzelnen Dörfer die
 beigefügte Zahl von Mitgliedern zu wählen hatten:

Bezirk Waldenburg vier Gescheidssprengel:

Waldenburg	2	Diegtten	3	Hölstein	3	Reigoldswil	2
Langenbruck	2	Eptingen	2	Lampenberg	2	Bretzwil	2
Bärenwil	1	Tenniken	2	Bennwil	2	Lauwil	1
Oberdorf	2					Titterten	2
Niederdorf	1					Arboldswil	2
Liedertswil	1						

Bezirk Sissach fünf Geschcidssprengel:

Sissach	4	Gelterkinden	2	Anwil	1	Buckten	2
Bückten	1	Hemmiken	1	Kilchberg	1	Häfelfingen	1
Itingen	1	Ormalingen	2	Oltingen	3	Känerkinden	1
Zunzgen	1	Rickenbach	1	Rüenenberg	1	Läufelfingen	3
		Rothenfluh	2	Wenslingen	1	Diepfflingen	1
		Tecknau	1	Zeglingen	2	Rümlingen	2
						Wittinsburg	2
						Thürnen	2

Bezirk Liestal fünf Geschcidssprengel:

Liestal	5	Füllinsdorf	2	Bubendorf	3	Arisdorf	3
Lausen	2	Frenkendorf	2	Lupsingen	2	Augst	1
Seltisberg	2	Giebensch	2	Ramlinsburg	1	Hersberg	1
				Ziefen	3	Nusshof	1
Buus	3					Olsberg	1
Maisprach	4					Wintersingen	2

Bezirk Arlesheim vier Geschcidssprengel:

Münchenstein	3	Benken	2	Aesch	1	Allschwil	2
Muttenz	3	Biel	1	Arlesheim	3	Éttingen	2
Pratteln	3	Binningen	2	Pfeffingen	1	Oberwil	2
		Bottningen	2	Reinach	2	Schönenbuch	1
						Therwil	2

*B. Das Gesetz über die Organisation der Gescheide
vom 23. Weinmonat 1846*

Dem Geschcidswesen des neuen Kantons Basellandschaft liegt das Gesetz über die Organisation der Gescheide vom 23. Weinmonat 1846 zugrunde, das heute 100 Jahre alt ist und folgendermassen beginnt:

«Im Namen des souverainen Volkes!

Wir Mitglieder des Landrates vom Kanton Basel-Landschaft haben in Betracht, dass die frühern Gesetze und Bestimmungen bezüglich des Geschcidswesens bei jetziger Einrichtung als äusserst mangelhaft und nicht mehr zeitgemäss erscheinen, besonders auch, da jene sich hauptsächlich auf Streitigkeiten beziehen, die nicht mehr in Kompetenz der jetzigen Gescheide fallen, beschlossen:»

Die Beschlüsse umfassen 15 Paragraphen und sind nach den vier Titeln: Allgemeine Bestimmungen, Geschäfte der Gescheide, Pflichten der Bürger und Eid der Geschcidsteute geordnet. Daran schliesst sich ein Verzeichnis der Taxen für die einzelnen Verrichtungen der Gescheide, z. B.

Einen Kantonsstein zu setzen oder zu entheben Fr. 6.—
Einen Partikular-, Feld-, Wald- oder Bachstein setzen Fr. —.40
usf.

Allgemeine Bestimmungen: Sie umschreiben die Gescheidsprengel und bestimmen den Wahlvorgang und die Mitgliederzahl der Gescheide. Ausgehend von der berechtigten Annahme, dass ursprünglich die Kirche und nicht die politische Gemeinde das Bindeglied zwischen benachbarten Siedlungen war, setzt § 1 fest:

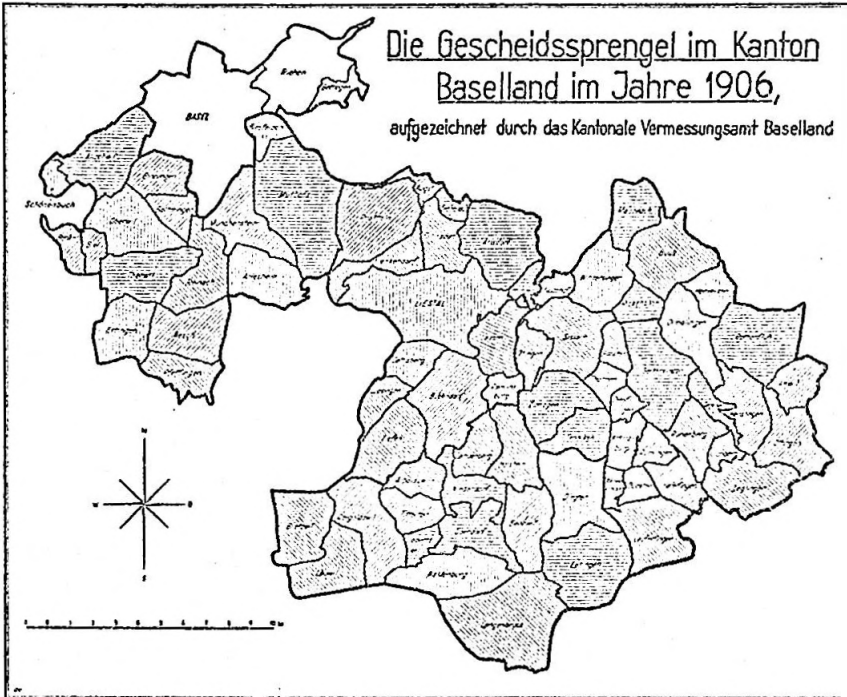


Bild 9.

«Jeder Kirchsprengel wählt aus der Zahl seiner Aktivbürger auf die Dauer von zehn Jahren mit Wiederwählbarkeit fünf Gescheidsmänner, welche, nachdem sie durch Veranstaltung des Statthalters den geheimen Gescheidseid geschworen haben werden, inbezug auf Steinsatzung und Marksteinuntersuchung, die Stelle der bisherigen Gescheide versehen.»

Damit war zunächst eine klare Abgrenzung der Amtsbereiche der einzelnen Gescheide gegeben. Gemeinsame Kirche bedeutete die Zugehörigkeit zum gleichen Gescheid. Das schloss aber die Anpassung an neue Verhältnisse keineswegs aus. So schied 1890 Bennwil aus

dem Gescheidssprengel Bennwil-Hölstein-Lampenberg aus, und zwei Jahre später schrieb der Bezirksstatthalter Schweizer an den Regierungsrat: «Bis anhin bildeten Diegten und Eptingen zusammen einen Gescheidssprengel. Vermutlich haben diese Gemeinden Bewilligung zur Bildung besonderer Gescheide erhalten. Eine Anzeige ist nicht anhier gelangt.»

Die nachfolgende Tabelle der Gescheidssprengel stützt sich auf die Neuwahlen der Gescheide im Jahre 1906. Darnach ist als *Bild 9* der *Plan mit den Gescheidsgrenzen* gezeichnet, worin Nachbargemeinden, die demselben Gescheidssprengel angehören, in der gleichen Richtung schraffiert angegeben sind.

Tabelle der Baselbieter Gescheidssprengel im Jahre 1906 mit den Mitgliederzahlen der Gescheide

<i>Bezirk Arlesheim mit 14 Gescheiden:</i>					
Aesch	5	Birsfelden	5	Pfeffingen	5
Allschwil	5	Ettingen	5	Reinach	5
Arlesheim	5	Münchenstein	5	Schönenbuch	5
Benken-Biel	5	Muttenz	5	Therwil	5
Binningen-Bottmingen	5	Oberwil	5		
<i>Bezirk Liestal mit 7 Gescheiden:</i>					
Arisdorf-Giebenach-Hersberg-Olsberg	5	Bubendorf-Ramlinsburg	5		
Frenkendorf-Füllinsdorf	5	Pratteln-Augst	5		
Lausen	5	Ziefen-Arholdswil (Bez. W.)	5	Lupsingen	5
Liestal-Seltisberg	5				
<i>Bezirk Sissach mit 12 Gescheiden:</i>					
Anwil-Ottingen-Wenslingen	5	Läufelingen	7		
Buckten-Häfelingen-Känerkinder-Rüdlingen-Wittinsburg	5	Maisprach	5		
Buus	5	Rothenfluh	7		
Gelterkinder-Rickenbach-Tecknau	10	Sissach-Böckten-Diepfingen-Itingen-Thürnen	5		
Hemmiken-Ormalingen	5	Tenniken-Zunzgen	5		
Kilchberg-Rünenberg-Zeglingen	5	Wintersingen-Nusshof	5		
<i>Bezirk Waldenburg mit 9 Gescheiden:</i>					
Bennwil	5	Langenbruck	5		
Bretzwil-Lauwil	5	Oberdorf-Niederdorf-Liedertswil	9		
Diegten	5	Reigoldswil-Titterten	5		
Eptingen	5	Waldenburg	5		
Hölstein-Lampenberg	5				

Jede Wahl in ein Gescheid bedurfte der Bestätigung durch den Regierungsrat, an den auch Gesuche um Amtsenthebung zu richten waren.

Geschäfte der Gescheide: Der Gesetzgeber umschreibt nur die rein geschäftliche Tätigkeit der Gescheide, wann die ordentlichen Ausgänge stattfinden sollen, wann die Gescheide zu ausserordentlichen Ausgängen befugt sind, wer bei der Setzung von Güter-, Bann- und Kantonssteinen anwesend sein muss, die Grösse der Steine und das gesetzliche Feldmass. Selbst die Teilnahme am Bannumgang ist den Gescheiden freigestellt. Die Gemeinderäte werden einzig angehalten, diese Bannbesichtigungen zu veranstalten und die vorgefundenen Unrichtigkeiten dem Gescheid anzuzeigen.

Von der Technik der Steinsetzung und den geheimen Unterlagen, über die wir bei Muttenz und Pratteln ausführlich schrieben, findet sich im Gesetz kein Wort, weil diese von Gescheid zu Gescheid änderten und streng geheim gehalten wurden. Einheitlich für den ganzen Kanton sind dagegen die Entschädigungen und Taxen für die verschiedenen Verrichtungen der Gescheide festgesetzt.

Pflichten der Bürger: Dem Bürger wird zur Pflicht gemacht, die neue Grenze vor der Ankunft des Gescheids zu ermitteln und die Linie durch Pfähle genau zu bezeichnen. Damit war freilich der Zerstückelung des bäuerlichen Grundbesitzes bei Erbteilungen Tür und Tor geöffnet und ein Zustand ermöglicht, den wir jetzt durch die Güterzusammenlegungen mit grossen Kosten rückgängig machen. Jeder Liegenschaftsbesitzer wird ferner angehalten, die Marksteine vor Beschädigungen zu schützen und unter Androhung strenger Ahndung gemäss dem Kriminalgesetz verwarnt, solche etwa zu vernichten, aus ihrer gewöhnlichen Lage zu bringen oder gänzlich zu entfernen.

Eid der Gescheidsleute: Für die Vereidigung der Gescheidsleute erlässt das Gesetz folgende Vorschriften:

«Die Gescheidsmänner, vom betreffenden Statthalter, welcher dieselben auf die Wichtigkeit ihrer Pflichten, namentlich auch auf Pünktlichkeit bei Absteckung von Linien, Einlegung der Lohen und Satzung der Steine aufmerksam zu machen hat, zusammenberufen, haben zu schwören:

Ich schwöre dem Volk von Basel-Landschaft Treue und gelobe vor Gott dem Allmächtigen, das mir übertragene Amt mit aller Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit zu verwalten, die Gesetze und Verordnungen genau zu beachten, zwischen Reichen und Armen, Fremden und Einheimischen keinen Unterschied zu

machen, weder Geschenke noch Gaben anzunehmen oder durch die Meinigen annehmen zu lassen; ebenso alle mir anvertrauten und noch anzuvertrauenden Geheimnisse zu hehlen bis in den Tod. Alles getreulich und ohne Gefährden, das schwöre ich, so wahr mir Gott helfe!»

Beim Vergleich mit den beiden oben abgedruckten frühern Eidesformeln von Pratteln wird jeder Leser erkennen, dass die Baselbieter Gescheidsmannen Jahrhunderte hindurch genau dieselben Dinge zu beschwören hatten. Dagegen spricht das neue Gesetz den Gescheidsmitgliedern ausdrücklich die Kompetenz ab, sich gleich wie früher richterlich zu betätigen und rechtsgültige Entscheide zu treffen. Es stempelt den in allen Grenzfragen zuständigen Gescheidsrichter zum bescheidenen Gescheidsmann, dem nur noch die Steinsetzung und die Marksteinuntersuchung zukommt. Sehr wahrscheinlich sah man sich zu dieser Massnahme gezwungen, weil die notwendige Zahl geschulter Leute fehlte, die den hohen richterlichen Anforderungen der fortgeschrittenen Zeit gewachsen war.

5. Die geheimen Unterlagen der Grenzsteine des Baselbietes gemäss den Antworten auf den Fragebogen vom 24. Juni 1943 über Gescheide und Grenzsetzung, zugestellt im Namen der Kommission zur Erhaltung von Altertümern des Kantons Basellandschaft durch deren Präsidenten Dr. P. Suter.

A. Die Namen der geheimen Unterlagen: Für die geheimen Unterlagen der Grenzsteine verwendete man im deutschen Sprachgebiet die verschiedensten Namen wie Beilagen, Beleg, Heimlichkeiten, Eier, Zeugen, Wären, Lauche, Lunche, Lorche, Junge, Kinder, Enkel der Marksteine usf. Im französischen Sprachgebiet nannte man sie les guardes, im Tessin testimoni, im Engadin timognias, während man sie in der Innerschweiz nie kannte. Schon im kleinen Baselbiet, wo die Heimlichkeit am grössten war, brauchte man mehrere Bezeichnungen. Das Gesetz sprach freilich von den *Lohen*; doch bestanden daneben verschiedene örtliche Namen:

Marche in Aesch und Schönenbuch.

Marke in Allschwil und Pfeffingen.

Looge in Anwil, Liestal (aber zuweilen auch Marke) und Muttenz.

Loche in Arboldswil, Arisdorf, Bennwil, Binningen, Böckten, Bu-

bendorf, Eptingen, Hölstein, Lampenberg, Ormalingen, Reigoldswil, Rünenberg, Seltisberg, Tecknau, Thürnen und Wenslingen.

Lohe oder *Lohen* in Buus, Frenkendorf, Füllinsdorf, Gelterkinden, Giebenach und Kilchberg.

Loche oder *Lohe* in Pratteln.

Loche und *Züge* in Ramlinsburg und Ziefen.

Looge, *Loche*, *Margge* in Therwil.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Gescheidssprengel westlich der Birs die Namen Marche und Marke bevorzugen, während östlich der Birs Looge, Loche und Lohe vorherrschen.

B. Das für die geheimen Unterlagen verwendete Material: Zwei Eigenschaften wurden im Baselbiet von den Lohen verlangt. Sie mussten aus einem unverweslichen Stoff bestehen und im Boden wenig auffallen. Auch hat man oft zwischen früherer und neuerer Zeit zu unterscheiden, weil man in den Gescheidssprengeln zuweilen die Lohen wechselte.

Der Leser sah oben in Bild 1 die Lohen von Pratteln. Mit Unterlagen, die aus Knochen und Ziegelstücken zusammengesetzt sind, steht Pratteln einzig im Kanton da.

In Muttentz bestanden die Loogen, wie es Bild 3 veranschaulicht, nur aus Ziegelstücken. Das Nämliche wird für Anwil und Arholdswil gemeldet. Unter alten Steinen im Lehmöden hat man dagegen in Muttentz auch Kiesellohen gefunden.

Vielfach war der genaue Grenzpunkt durch ein anderes Material gekennzeichnet als die von ihm ausstrahlenden Grenzlinien, so bei den in den Baselbieter Heimatblättern 1946 abgebildeten Lohen von Bättwil und Benken, wo der Punkt durch eine dunkle Glasscherbe bezeichnet ist, während die Grenzpunkte bei Bättwil durch Ziegelstücke, bei Benken durch Kieselsteine markiert sind. Gleich wie Bättwil belohnten Biel und Oltingen die Grenzsteine, während man zu Aesch und früher auch in Benken Holzkohle zur Punktbezeichnung verwendete (Rauracher 1946).

An Stelle der Ziegelstücke zog man vielfach Kieselsteine zur Bezeichnung der Grenzen heran und hielt den Punkt durch eine Glasscherbe (wie in Benken) oder ein kleines Ziegelstück (wie in Muttentz) fest, so in Böckten, Lampenberg, Lupsingen, Ormalingen, Rünenberg und Schönenbuch. In den Heimatblättern finden sich die aus

Kieseln und Glas bestehenden Lohen von Benken abgebildet. Häufig sind Kiesel halbiert, so dass die Bruchteile aufeinander passen müssen, oder es werden die Bruchstellen glatt geschliffen und genau senkrecht zur Grenzflucht gelegt.

Wir begnügen uns hier mit diesen wenigen Beispielen aus der Musterkarte von Lohen im Baselbiet und überlassen es den Lokalhistorikern, die geheimen Zeugen der heimatlichen Grenzsteine zu untersuchen und zu beschreiben, wozu ihnen in den Dörfern, die kein Gescheid mehr besitzen, die notwendigen Unterlagen leicht zugänglich sind.

C. Bezeichnung der Grenzfluchten: Trotz der Verschiedenheit des Materials herrschte, mit Ausnahme von Pratteln, weitgehende Einheitlichkeit in der Markierung der vom Punkt ausgehenden Grenzlinien. Um die zentrale Lohe legte man jeweils wohlgeordnet so viele Grenzlohen, als Grenzlinien abzweigten, und zwar so, dass man aus ihrer Lage die Richtungen, in der die benachbarten Marksteine lagen, erschen konnte. Daher steht auch im Protokoll zu einer Untersuchung in Liestal vom Jahre 1843, bei der eine Reihe von Grenzsteinen überprüft wurde:

«Bei No. 1, dessen Marke in gehöriger Ordnung war, fanden wir, dass dieser einen zweiten fordere. Dieser zweite Stein, dessen Marke ebenfalls in gehöriger Ordnung war, forderte einen dritten. Unter dem dritten Stein befand sich eine Ablohe, die keinen weitem Stein verlangt.»

Im Zweifelsfalle konnte demnach das Gescheid nachgraben und fand im Boden eine zuverlässige Grenzbeschreibung, die dort vielleicht schon vor vielen Jahrhunderten niedergelegt worden war.

D. Aufbewahrung der Lohen: Es verstand sich von selbst, dass die vorbereiteten Lohen vom Gescheidsmann daheim gut verwahrt wurden, damit kein Unberufener in den Besitz des Geheimnisses kam. Dazu besaßen viele Gescheide gut verschliessbare Ledertaschen. Ein Gewährsmann berichtet darüber, er habe seinem Hausgesinde strengstens verboten, die Gescheidstasche anzurühren, weil sie scharf geladen sei.

Anmerkungen

- ¹⁾ Terminus in Paulys Real-Enc., Stuttgart 1934, und in Roschers Lex. d. gr. und röm. Mythologie, Leipzig 1916.
- ²⁾ Adolf Seiler, Die Basler Mundart, Basel 1879, S. 203.
- ³⁾ G. Müller und P. Suter, Sagen aus Baselland, Liestal 1938, S. 71—77.
- ⁴⁾ Rudolf Oeri-Sarasin: Allerlei über Grenzzeichen, Grenzfrevel und Grenzspuk in der alamannischen Schweiz, Basel 1917, S. 32.
- ⁵⁾ Antworten auf die Fragebogen über Gescheide und Grenzsetzung liefen ein von den Damen und Herren:
- | | | |
|--------------------------|-----------------------------|----------------------------|
| E. Elber, Aesch; | J. Schäublin, Gelterkinden; | Dr. A. Müller, Pfeffingen; |
| E. Roth, Allschwil; | E. Gätzi, Giebenach; | A. Nügelin, Pratteln; |
| H. Schaffner, Anwil; | F. Fraefel, Häfelfingen; | E. Maag, Ramllinsburg; |
| E. Stohler, Arboldswil; | O. Buser, Hemmiken; | Dr. P. Suter, Reigoldswil; |
| E. Schreiber, Arisdorf; | R. Beglinger, Hölstein; | J. Henzi, Rickenbach; |
| H. Hefti, Biel; | A. Strub, Itingen; | K. O. Weber, Rüfenberg; |
| K. Mangold, Bennwil; | A. Rickenbacher, Kilchberg; | S. Bubendorf, Schönenbuch; |
| W. Hug, Binningen; | F. Voegelin, Lampenberg; | A. Waibel, Seltisberg; |
| A. Broder, Böckten; | M. Rudin, Liedertswil; | J. Horand, Sissach; |
| R. Voegelin, Bubendorf; | E. Strübin, Liestal; | H. Bitterlin, Tecknau; |
| J. Schaub, Buckten; | E. Dürrenberger, Lupsingen; | C. Kron, Therwil; |
| H. Probst, Buus; | J. Eglin, Muttenz; | W. Erb, Thürnen; |
| W. Eglin, Diegten; | H. Häner, Niederdorf; | Th. Tanner, Waldenburg; |
| A. Schneider, Eptingen; | Fr. Hartmann, Oberdorf; | P. Freivogel, Wenslingen; |
| H. Tschopp, Eptingen; | E. Weitnauer, Oltingen; | A. Rhyner, Wittinsburg; |
| W. Bielser, Frenkendorf; | W. Voellmy, Ormalingen; | S. Koch, Ziefen. |
- Das Material über Gescheide und Grenzsetzung wurde der Kantonsbibliothek übergeben, wo es Interessenten zur Verfügung steht.
- ⁶⁾ Hans Stohler, Der Grenzstein mit der Inschrift vor der Kirche zu Benken, Baselb. Heimatbl. 11. Jahrg. 1946, S. 1—15. Der Grenzstein und die Grenze in Volksglaube und Poesie, Der Ranacher, 18. Jahrg. 1946, S. 77—111.
- ⁷⁾ Joh. Schnell, Rechtsquellen von Basel, Stadt und Land, II, Basel 1865, S. 51.
- ⁸⁾ Ders. S. 54,
- ⁹⁾ Ders. S. 5.
- ¹⁰⁾ Ders. S. 66.
- ¹¹⁾ Ders. I, S. 217.
- ¹²⁾ Ders. S. 206.
- ¹³⁾ Ders. S. 221.
- ¹⁴⁾ Anm. 4, S. 14/15.
- ¹⁵⁾ Rechtsquellen I, S. 298, Nr. 24.
- ¹⁶⁾ Aufsatz einer Gescheidsordnung für die Landbezirke des Kantons Basel, 1798, Staatsarchiv Basel DD 1.
- ¹⁷⁾ Gesetze des Kantons Basel, III, S. 177.